

# RICHTLINIEN

## der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen für die Familienerholung vom 14. Juni 1973

### Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1973 beschlossen, vom 14. Juni 1973 an städtische Zuschüsse aus Haushaltsmitteln für die Familienerholung bereitzustellen. Die Zuschüsse werden nach den folgenden Richtlinien gewährt.

### § 1

#### Zweck

- (1) Die Zuschüsse für die Familienerholung sind dazu bestimmt, Eltern mit Kindern einen gemeinsamen Ferienaufenthalt außerhalb der Stadt Meckenheim zu ermöglichen.
- (2) Der gemeinsame Ferienaufenthalt hat den Zweck, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken; er dient damit dem Wohle der Jugend und ist eine vorbeugende Gesundheitsvorsorge.
- (3) Durch die städtischen Zuschüsse sollen Familien gefördert werden, die gemeinsam Ferien nicht oder nur unter schwierigen Belastungen selbst finanzieren können.
- (4) Die Zuschüsse erhalten auch Familien ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie länger als drei Jahre in der Stadt Meckenheim gemeldet sind.

## § 2

Voraussetzungen

- (1) Städtische Zuschüsse werden Familien mit drei und mehr Kindern gewährt.
- (2) Zuschüsse für die Familienerholung nach Abs. 1 werden gewährt, wenn das bereinigte monatliche Familieneinkommen folgende Einkommensgrenzen, die in den jeweils geltenden Richtlinien des Landes enthalten sind, nicht übersteigt:

Haushaltsvorstand	DM 600,00
Ehefrau	DM 200,00
für das 1. Kind	DM 180,00
für das 2. Kind	DM 180,00
für das 3. Kind und jedes weitere je	DM 200,00

Das Familieneinkommen wird nach den Landesrichtlinien ermittelt.

- (3) An der Familienerholung können teilnehmen:
- Eltern oder Pflegeeltern,
  - Elternteile bei unvollständigen Familien,
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie noch in der Berufs- oder Schulbildung stehen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (4) An der Familienerholung müssen, soweit nach Abs. 3 möglich, beide Elternteile teilnehmen. Aus zwingenden Gründen, die die antragstellende Familie nachzuweisen hat, kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.
- (5) Die Familien nach Abs. 1 und 3 müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Meckenheim haben. Das gilt nicht für Familien städtischer Bediensteter, die ebenfalls Zuschüsse erhalten können, wenn ihre Heimatgemeinde derartige Zuschüsse nicht gewährt.

## § 3

Durchführung

- (1) Die Familienerholung wird von Trägern der Familienerholung durchgeführt. Träger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände und Familienferienwerke.
- (2) Zuschüsse zur Familienerholung werden nur gewährt
  - a) in Familienferienheimen, Familienferiendörfern, Urlaubsheimen oder ähnlichen Einrichtungen.
  - b) in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes, z.B. Hotels, Pensionen, Privatunterkünften usw.
- (3) Nicht bezuschußt werden
  - a) Campingaufenthalte
  - b) Verwandtenbesuche
  - c) Heimatfahrten ausländischer Arbeitnehmer,
  - d) Aufenthalte, die nur zur Aufstockung nicht ausreichend bezuschußter Fahrten aus Landesmitteln dienen.
- (4) Die städtischen Zuschüsse können je Familie alle drei Jahre in Anspruch genommen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 2 dann noch zutreffen und Landeszuschüsse nicht gewährt werden.
- (5) In einem Jahr eines dreijährigen Zeitraumes kann der Antragsteller die Förderungsmittel für Familienerholungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen (RL vom 11. November 1969, SMBl. NW 21630), wenn er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.

## § 4

Höhe der Zuschüsse

- (1) Der städtische Zuschuß beträgt für jeden Verpflegungstag je Teilnehmer an der Familienerholung 3,00 DM.
- (2) Familien, deren Einkommen die nach § 2 Abs. 2 maßgebende Einkommensgrenze um 25 % und mehr unterschreitet, erhalten für jeden Teilnehmer einen Zuschuß von 5,00 DM je Verpflegungstag.
- (3) Der städtische Zuschuß wird nur für eine Mindestaufenthaltsdauer von 14 Tagen und höchstens für 21 Tage gezahlt. Die An- und Abreisetage werden zusammen als ein Verpflegungstag gerechnet.
- (4) Die städtischen Zuschüsse dienen nur der Mitfinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Familie während des Urlaubs- und Ferienaufenthaltes.

## § 5

Antragsverfahren

- (1) Die Antragsteller melden sich bei den Trägern der Familienerholungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1. Sie sind an das Ferienprogramm der Träger gebunden. Eine Mitgliedschaft in einem der Verbände ist nicht erforderlich.
- (2) Der Träger prüft die Anträge nach diesen Richtlinien und stellt fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anträge sind danach der Stadtverwaltung -Sozialamt- zur Genehmigung und Entscheidung vorzulegen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid; der Träger erhält eine Durchschrift.

- (3) Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses wird dem Antragsteller nach Beendigung der Familienerholung auf einer Rechnung kenntlich gemacht.

## § 6

### Rechtsanspruch und Inkrafttreten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der städtischen Zuschüsse besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Die Richtlinien treten am 14. Juni 1973 in Kraft.